

---

# Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



---

Nr. 36

Neu-Ulm, den 14. Oktober

Jahrgang 2022

---

## Nachruf

Unser ehemaliger Mitarbeiter

### **Helmut Wiedemann**

im am 23.09.2022 im Alter von 87 Jahren verstorben

Mit Herrn Wiedemann verlieren wir einen langjährigen, allseits geschätzten und beliebten Mitarbeiter und Kollegen, der 45 Jahre – zuletzt als Leiter des Fachbereichs Ausländerrecht und Integration – stets vorbildlich und pflichtbewusst seinen Dienst versah.

Wir werden Herrn Wiedemann in dankbarer Erinnerung behalten. Den Angehörigen gilt unsere herzliche Anteilnahme.

**Landratsamt Neu-Ulm**

**Der Personalrat**

**Thorsten Freudenberger  
Landrat**

**Alexander Groß  
Vorsitzender**

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm  
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis-nu.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Nachruf	100
Sitzung des Kreisausschusses	101
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	102
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	102
Wasserrecht; Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung (Heizen und Kühlen) für die Versorgung des Wohngebietes „Wohnen am Illerpark“, Neu-Ulm, und Wiedereinleiten des thermisch veränderten Wassers in ein oberirdisches Gewässer	
Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG	102

**Sitzung des Kreisausschusses**

Am Freitag, 21. Oktober 2022, 09.00 Uhr findet in dem Sitzungssaal, Zimmer 400b, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 25.07.2022
2. Tätigkeitsbericht des Bildungszentrums für Familie, Umwelt und Kultur am Kloster Roggenburg gGmbH
3. Vollmitgliedschaft Digitalisierungsregion Ulm/Alb-Donau/Biberach
4. Vertretung des Landkreises Neu-Ulm im Aufsichtsrat der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-Gesellschaft (DING);  
Ende der Amtszeit und Neubestellung
5. Durchführung eines Regionalmarktes im Rahmen des Landkreisjubiläums - Antrag der CSU- und JU-Kreistagsfraktion vom 12.07.2022
6. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0142

LABI NU S. 101/2022

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde -  
gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung**

Anlage 1 Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 1 beigelegten Bescheid vom 05.10.2022, Az. 31-6024.2-20220608, die Baugenehmigung zum Neubau von 6 Garagen und Errichtung von 4 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 239/5 der Gemarkung Nersingen erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 228, bei Frau Prihoda, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20220608

LABI NU S. 102/2022

---

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde -  
gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung**

Anlage 2 Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 2 beigelegten Bescheid vom 11.10.2022, Az. 31-6024.2-20220634, die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und 2 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 226/1 der Gemarkung Senden erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 236, bei Frau Dankert, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20220634

LABI NU S. 102/2022

---

**Wasserrecht:**

**Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung (Heizen und Kühlen) für die Versorgung des Wohngebietes „Wohnen am Illerpark“, Neu-Ulm, und Wiedereinleiten des thermisch veränderten Wassers in ein oberirdisches Gewässer**

**Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG**

**Geplantes Vorhaben**

Die SWU Energie GmbH beantragt die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zur thermischen Nutzung des Grundwassers. Das zutagegeförderte Grundwasser soll zu Heiz- und Kühlzwecken für die Versorgung des Wohngebietes „Wohnen am Illerpark“ verwendet werden.

Für die thermische Nutzung sollen max. 665.000 m<sup>3</sup>/a (Heizen 550.000 m<sup>3</sup>, Kühlen 115.000 m<sup>3</sup>) mit max. 6 l/s, im Durchschnitt 21 l/s an Grundwasser entnommen werden.

Das zutagegeförderte Grundwasser (Fl.Nr. 930/386, Gemarkung Neu-Ulm) wird über eine Leitung zur Heizzentrale und dort über einen Plattenwärmetauscher geführt. Nach der thermischen Veränderung wird das Grundwasser zurückgeführt und anschließend in den naheliegenden Illerkanal eingeleitet.

Für die Wärmeversorgung des Wohngebietes ist vorgesehen über einen Entnahmehrunden Grundwasser aus dem oberen Grundwasserstockwerk zu entnehmen und nach thermischer Nutzung, chemisch unverändert, in ein naheliegendes, oberirdisches Gewässer wiedereinzuleiten. Die Temperaturspreizung beträgt max. 5 K.

Das Vorhaben ist eine gestattungspflichtige Benutzung nach § 9 Abs.1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- und bedarf der Erlaubnis nach §§ 8 WHG i.V.m. § 15 Bayerisches Wassergesetz – BayWG-.

Die beantragte Gewässerbenutzung (Entnahme von Grundwasser) ist ferner ein Vorhaben nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Es ist eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchzuführen.

Im wasserrechtlichen Verfahren ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG, Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

#### **Beurteilung zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das Neuvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen. Grundwasser soll jährlich in einer Gesamtmenge von 665.000 m<sup>3</sup> entnommen werden, so dass gemäß Punkt 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet ist.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Neu-Ulm hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der geplante Standort liegt am Rande eines geplanten Wohngebietes. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgüter bzw. Gebiete sind nicht betroffen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Der Aquifer im vorliegenden Bereich weist eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Leistungsfähigkeit auf.

Das chemisch unveränderte Wasser wird in ein naheliegendes oberirdisches Gewässer eingeleitet, das in direktem Kontakt mit dem Grundwasserkörper steht.

Unter Berücksichtigung der besonderen Situation, dass im Abstrom der Entnahme Grundwasserabpumpungen stattfinden, ist die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer angemessen und mit den Grundsätzen des § 5 WHG vereinbar. Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Neu-Ulm weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Az.: 35-6421.2  
Landratsamt Neu-Ulm

LABI NU S. 102/2022

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

---

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

**Postzustellungsurkunde**

Firma  
Reichenberger Bau GmbH  
Geschäftsführer: Norbert  
Reichenberger+Thomas Reichenberger  
Am Schwarzen Graben 2  
89278 Nersingen

**Rechtliche Bauordnung**

Bearbeiter/in:	Frau Prihoda
Zimmer:	228
Telefon:	0731/7040-31101
Telefax:	0731/7040-31999
E-Mail	birgit.prihoda@lra.neu-ulm.de
Unser Zeichen:	31-6024.2 -20220608
Datum	05.10.2022

Bauvorhaben: Neubau von 6 Garagen und Errichtung von 4 Stellplätzen  
Bauort: Grundstück Fl.Nr. 239/5 der Gemarkung Nersingen

Zum Antrag vom 06.07.2022, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 27.07.2022.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Das Bauvorhaben wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:
2. Befreiung  
(...)
3. Abweichung  
(...)
4. Hinweise

**Gründe**

(....)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

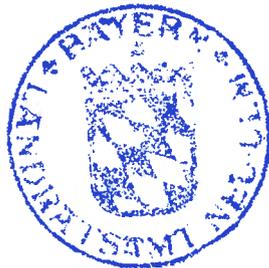
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Prihoda



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

**Postzustellungsurkunde**

Herrn und Frau  
Dr. Daniel Scholler  
Dr. Laura Scholler  
Am Pfarrgarten 19  
89233 Neu-Ulm

**Rechtliche Bauordnung**

Bearbeiter/in: Frau Dankert  
Zimmer: 236  
Telefon: 0731/7040-31104  
Telefax: 0731/7040-31999  
E-Mail: tina.dankert@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 31-6024.2 -20220634  
Datum: 11.10.2022

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und 2 Stellplätzen  
Bauort: Grundstück Fl.Nr. 226/1 der Gemarkung Senden

Zum Antrag vom 14.06.2022, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 04.08.2022.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Das Bauvorhaben wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:

(...)

2. Hinweise

(...)

**Gründe**

(...)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Dankert